

Satzung der Indianerhilfe in Paraguay e. V.

-beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2003-

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Indianerhilfe in Paraguay e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hannover.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, aus christlicher Verantwortung in enger Zusammenarbeit mit kirchlichen, staatlichen und kommunalen Einrichtungen sowie in geeigneten Fällen mit anderen Nichtregierungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit indianische Völker in Paraguay und anderen südamerikanischen Ländern in ihrer Entwicklung zu rechtlich und tatsächlich gleichberechtigten Staatsbürgern ihrer Länder zu fördern. Soweit es für die Entwicklung indianischer Völker oder Gruppen zweckmäßig erscheint, kann auch die nichtindianische Landbevölkerung gefördert werden.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Vorhaben indianischer Völker und Gruppen sowie der mit ihnen zusammenarbeitenden Organisationen verwirklicht. Die Vorhaben sind insbesondere gerichtet auf die Sicherung und umwelterhaltende Nutzung von Grund und Boden und die Verbesserung der Grundlagen für Ernährung, Gesundheit, Aus-, Fort- und Erwachsenenbildung.

4) Der Verein betreibt nur solche Aktivitäten, die in Übereinstimmung mit dem Recht desjenigen Staates stehen, in dem sie wirksam werden sollen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Vereine werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austrittserklärung. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 4

Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 6

Arbeitsgruppen und Beauftragte

Die Mitgliederversammlung kann für besondere fachliche Aufgaben sowie zur besseren Bedienung der Belange einzelner Regionen Arbeitsgruppen oder Beauftragte zu ihrer eigenen Beratung und zur Beratung des Vorstandes einsetzen. Arbeitsgruppen und Beauftragte legen entsprechend ihrem Auftrag der Mitgliederversammlung beziehungsweise dem Vorstand Entscheidungsvorschläge vor.

§ 7

Vorstand

(1) Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Geschäftsführerin/Geschäftsführer) und der Kassenführerin oder dem Kassenführer.

(2) Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die oder der Stellvertretende Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Jede oder jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bestimmt die Politik des Vereins.

(2) Er beschließt über neue Projekte, wenn deren Finanzplanung Ausgaben in Höhe von mehr als 25.000,- € vorsieht.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er bereitet im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsgruppen sowie die Beauftragten arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Zahlung einer Vergütung für außergewöhnlichen Aufwand sowie die Erstattung von Auslagen richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ordnung.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Wahl des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 1 und 2,
2. die Wahl einer externen Kassenprüferin oder eines externen Kassenprüfers.
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. den Wirtschaftsplan,
5. die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
6. Satzungsänderungen,
7. die Einsetzung von Arbeitsgruppen oder Beauftragten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 10% der Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder hat er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie hat innerhalb eines Monats stattzufinden, gerechnet von dem Tage an, an dem die Zahl der Mitglieder, die die außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, ein Drittel der Mitglieder erreicht.

(5) Für Beschlüsse nach Abs. 2., Nrn. 4, 5 und 6 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 10% der Mitglieder.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß unterzeichnet sein von der oder dem Vorsitzenden und einer / einem von der Versammlung gewählten Protokollführerin/Protokollführer. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende verhindert, findet Stellvertretung statt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut wiederzugeben.

(7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Sieht die Tagesordnung eine Satzungsänderung vor, so ist ihr ein Entwurf der beabsichtigten Neufassung beizufügen.

§ 11

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber mit den Stimmen von 10% der Mitglieder, beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nimmt die katholische Kirchengemeinde St. Marien in Wedemark / Mellendorf die Liquidation vor. Sie wickelt die laufenden Projekte ab und verwendet das verbleibende Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wedemark, den 24. Mai 2003

Dr. Johannes Hesse

Roland Danner

Dr. Christine Freitag

Ayper Engelhardt

Manfred Zimmermann

Gerold Buhl